

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sandra Khalatbari (CDU)

vom 02. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2022)

zum Thema:

„Schnell und zuverlässig helfen“ – Eine menschenwürdige Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine gewährleisten!

und **Antwort** vom 21. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Sandra Khalatbari (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/11167**

vom **02.03.2022**

über **„Schnell und zuverlässig helfen“ – Eine menschenwürdige Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine gewährleisten!**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele freie Plätze in Erstaufnahme-Einrichtungen standen zum Stichtag 05.03.2022 und wie viele werden zum Stichtag 10.03.2022 in Berlin für die Aufnahme ukrainischer Kriegsflüchtlinge bereitstehen?
2. Wie viele dieser Plätze sind zu den oben genannten Stichtagen belegt?
3. Wie viele Platzkapazitäten werden zum Stichtag 20.03.2022 zur Verfügung stehen?
4. Wie lange soll der Zeitraum für den Verbleib der Kriegsflüchtlinge in der Erstaufnahme-Einrichtung sein?
5. Welche Art von Folge-Einrichtungen nach dem Verlassen der Erstaufnahme-Einrichtung plant der Senat?
6. In welchen Bezirken wird es zum Stichtag 05.03.2022 und Stichtag 10.03.2022 Erstaufnahme-Einrichtungen geben?
7. In welchen Bezirken wird es Folge-Einrichtungen geben?
8. Wird es Bezirke geben, in denen keinerlei Erstaufnahme-Einrichtungen und/oder Folge-Einrichtungen eingerichtet werden?

Zu 1. bis 8.: Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat den Ländern mit Schreiben vom 05.03.2022 mitgeteilt, dass der Rat der Europäischen Union am 04.03.2022 den erforderlichen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20.07.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen hat. Dieser wurde am 04.03.2022

im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten.

Mit Inkrafttreten des Beschlusses gelangt § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung.

Die Verpflichtung, nach der Einreise zunächst in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, gilt nach 47 Asylgesetz (AsylG) nur für Asylbegehrende. Ausländerinnen und Ausländer, die auf der Grundlage des § 24 AufenthG aufgenommen werden, sind von dieser Verpflichtung nicht betroffen. Sie können daher auch sofort nach der Einreise anderweitig untergebracht werden. Für die Erstunterbringung der wegen des Krieges aus der Ukraine geflüchteten Menschen können daher sowohl Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG als auch Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 AsylG - neben anderen geeigneten Objekten - genutzt werden.

Im Berliner Ankunftszenrum sowie den im Auftrag des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) betriebenen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften waren am 03.03.2022 1.038 und am 10.03.2022 658 Plätze verfügbar. Die vom LAF täglich erstellten Belegungslisten weisen die Gesamtbelegung aller Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte ohne Differenzierung nach der Nationalität oder des Herkunftsstaats der Bewohnerinnen und Bewohner aus. Demnach waren am 03.03.2022 21.804 und am 10.03.2022 22.278 Plätze belegt. Nicht enthalten sind in diesen Angaben die Plätze im Unterkunfts Bereich des Berliner Ankunftszenrums, da diese lediglich kurzfristig bis zur Zuweisung eines Platzes in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft genutzt werden.

Aufnahmeeinrichtungen und/oder Gemeinschaftsunterkünfte befinden sich in allen Berliner Stadtbezirken.

Die Wohndauer in diesen Einrichtungen ist für den Personenkreis nach § 24 AufenthG rechtlich nicht begrenzt, sondern hängt davon ab, wann für die unterbrachten Personen der Umzug in geeigneten privat genutzten Wohnraum möglich ist. Die Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft dient insoweit der Deckung des Bedarfs an Unterkunft gemäß § 3 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bis zum Bezug einer eigenen geeigneten Wohnung.

Das LAF hat ein Arbeitsteam „Akquise“ gebildet, das geeignete Objekte zur Unterbringung von Geflüchteten prüft und vorbereitet. In Anbetracht des erwarteten Bedarfs und der Kurzfristigkeit der zu veranlassenden Maßnahmen hat der Senat die besondere (äußerste) Dringlichkeit für erforderliche Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Erstversorgung von aus der Ukraine Geflüchteten festgestellt. Dies eröffnet dem LAF vergaberechtlich die Möglichkeit, beschleunigte Vergaben durchzuführen und modifizierte bauliche Standards anzuwenden. Dadurch können weiterhin qualitätsgesicherte und vertragsgebundene Unterkünfte betrieben werden,

ohne das Unterbringungsniveau abzusenken. Besonders Objekte, die zur Unterbringung von mehreren hundert Personen geeignet sind und deren baulicher Zustand keine langwierigen Herrichtungsmaßnahmen erforderlich macht, kommen dafür in Betracht.

Aufgrund der überaus volatilen Zuzugsentwicklung und der Unwägbarkeiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung in der Ukraine, die sich unmittelbar auch auf das Fluchtgeschehen auswirkt, ist es für das LAF nicht möglich, fixe Plangrößen für den kurzfristigen Kapazitätsausbau zu definieren. Vielmehr muss die Beurteilung der Lage und die Entscheidung über erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen täglich neu justiert und an die Rahmenbedingungen angepasst werden. Das LAF bezieht dabei alle landesweit in Betracht kommenden Optionen – insbesondere hinsichtlich der kurzfristigen Inbetriebnahme von Entlastungsunterkünften – ein, um der vorrangigen Zielsetzung gerecht zu werden, ungeachtet der sehr hohen Zuzugszahlen allen in Berlin eintreffenden Menschen – zumindest bis zu einer etwaigen Weiterleitung in andere aufnehmende Bundesländer – eine angemessene Unterkunft und Erstversorgung zu gewährleisten.

Diese Anstrengungen auf Landesebene bedürften allerdings zusätzlich der zeitnahen und nachhaltigen Unterstützung durch den Bund und die übrigen Bundesländer, da die Aufnahme und Versorgung der wegen des Krieges in der Ukraine geflüchteten Menschen als eine Aufgabe von nationaler Tragweite verstanden werden muss und nur mit gemeinsamen und solidarischen Anstrengungen des Bundes, aller Bundesländer und Kommunen erfolgreich bewältigt werden kann.

9. Welche speziellen Maßnahmen zur langfristigen Integration von ukrainischen Kriegsflüchtlingen sind im Kitabereich, im Schulbereich und darüber hinaus vorgesehen?

Zu 9.: Aus der Ukraine geflüchtete Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter erhalten einen Schulplatz. Den Kindern und Jugendlichen wird der Erwerb der deutschen Sprache und der Anschluss an das Schul- und Bildungssystem in Berlin ermöglicht. Begleitende Unterstützungsmaßnahmen durch zusätzliche Sprachförderstunden sowie der Wahrnehmung der Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen und der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) sind möglich. Des Weiteren können auch Angebote der Träger der freien Jugendhilfe genutzt werden, die insbesondere das Ankommen in Berlin und die Stärkung der Selbstwirksamkeit erleichtern und die Bearbeitung der Kriegs- und Fluchterfahrung erleichtern.

10. Wird es zum Stichtag 05.03.2022 und zum Stichtag 10.03.2022 Plätze in Willkommensklassen geben? Wenn ja, wie viele Plätze hält SenBJF zu den Stichtagen vor?

Zu 10.: Derzeit gibt es in Berlin 540 Willkommensklassen (alle Schularten). Die bezirklichen Schulämter vergeben entsprechend den freien Kapazitäten Schulplätze in Willkommensklassen. Darüber hinaus erfolgt die Aufnahme geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Regelklassen an Grund-, Ober- und beruflichen Schulen. Eine Ausschreibung zur Gewinnung weiterer Lehrkräfte für Willkom-

mensklassen wurde veranlasst. Die Bezirke prüfen aktuell die Einrichtung weiterer Willkommensklassen – auch unter Einbeziehung von Schulen in freier Trägerschaft.

11. Wird es für die erwachsenen Kriegsflüchtlinge eine Arbeitserlaubnis geben?
12. Wenn nein, welche rechtlichen Hindernisse für die Nichtgewährung einer Arbeitserlaubnis gibt es?

Zu 11. und 12.: Die Mitglieder des Berliner Senats haben sich auf den verschiedenen Ebenen sehr nachdrücklich dafür ausgesprochen, dass es eine Arbeitserlaubnis für Ukraine-Geflüchtete gibt. Derzeit können ukrainische Staatsangehörige visafrei für 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen einreisen. Eine Erwerbstätigkeit ist bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht gestattet. Das Bundesministerium des Innern (BMI) kann nach § 99 AufenthG abweichende Regelung in einer Rechtsverordnung treffen. Diese Regelung für den Zeitraum bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegt noch nicht vor.

Nach § 24 Abs. 1 AufenthG kann nach Maßgabe dieses Beschlusses einer Ausländerin/ einem Ausländer ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz).

Der Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG berechtigt zwar nicht automatisch zur Ausübung einer Beschäftigung, diese kann aber erlaubt werden (§ 4a Abs. 2 AufenthG). In diesen Fällen wird nach der Verwaltungspraxis des Landesamts für Einwanderung (LEA) die Erwerbstätigkeit grundsätzlich gestattet.

13. In welcher Gesamthöhe sind Finanzmittel seit dem 24.02.2022 bis Ende März 2022 insgesamt vorgesehen?

Zu 13.: Zielgruppenbezogene Finanzmittel für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine sind bisher nicht vorgesehen. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022/2023 war der genaue Umfang der Kosten nicht belastbar prognostizierbar. Insofern erfolgte im Senat die Verständigung, dass die genauen Kosten nicht etatisiert werden. Ein Nachsteuern wird hier unvermeidbar sein. Dem Senat ist derzeit nicht bekannt, in welcher Höhe sich der Bund an den Kosten beteiligen wird.

Nach § 44 Abs. 1 AsylG ist das Land Berlin verpflichtet, für die Unterbringung von Asylbegehrenden die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Wie in der Antwort zu 1. bis 8. ausgeführt wurde, können in diesen Einrichtungen auch wegen des Krieges aus der Ukraine geflüchtete Menschen untergebracht werden.

Der Haushaltsplan 2022/2023 ist noch nicht beschlossen, es gelten derzeit die Regelungen der vorläufigen Haushaltswirtschaft. Da die Ausgaben aufgrund der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich sind, sind die Voraussetzungen nach Art. 89 Verfassung von Berlin (VvB) erfüllt. Die Ausgaben dienen

nach Art. 89 Abs. 1 VvB der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben und können zeitlich nicht bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes zurückgestellt werden. Die für die Vermeidung der Obdachlosigkeit und in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendigen Verträge können somit auch während der vorläufigen Haushaltswirtschaft geschlossen werden. Selbstverständlich sind dabei im Einzelfall die Grundsätze sparsamen Wirtschaftens stets zu beachten und die Verpflichtungen entsprechend zu dokumentieren.

14. Wird es zum Beispiel bei der Messe Berlin ein Notfall-Aufnahme-Krankenhaus für verletzte Kriegsflüchtlinge geben? Wenn ja, ab wann ist eine Eröffnung eines solchen Notfall-Krankenhauses geplant?

Zu 14.: Zur Versorgung von Kriegsverletzten aus der Ukraine gab es bereits Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche.

15. Wird es für die Kriegsflüchtlinge ein spezielles Corona-Impfprogramm geben?
16. Wenn ja, ab wann ist mit dem Start desselben zu rechnen?
17. Wird es dazu spezielle Impfzentren geben?

Zu 15. bis 17.: Im Ukraine Ankunftszentrum TXL wird für diejenigen Geflüchteten, die in Berlin verbleiben ein Anamnesebogen beim Schnelltest erhoben, dort wird bereits der Impfwunsch abgefragt. Die aus der Ukraine Geflüchteten können die bestehende Impfinfrastruktur des Landes Berlin in den Corona-Impfzentren und Corona-Impfstellen nutzen, wo schon jetzt ein niedrighschwelliges und unkompliziertes Impfangebot umgesetzt wird. Im Rahmen der medizinischen Erstaufnahmeuntersuchung soll neben weiteren Impfungen wie etwa Masern-Mumps-Röteln, Typhus usw. auch die COVID-19-Schutzimpfung Bestandteil des Impfleistungskataloges sein.

18. Welche weiteren Hilfsmaßnahmen plant der Berliner Senat zur Aufnahme der vor dem russischen Angriffskrieg flüchtenden Menschen aus der Ukraine?

Zu 18.: Der Senat hat am 11.12.2018 das Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter beschlossen; nähere Informationen sind im Internet unter der Adresse

<https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/fluechtlinge/fluechtlingspolitik/>

veröffentlicht. Das Gesamtkonzept wurde in ressortübergreifender Zusammenarbeit und in einem partizipativen Prozess unter Beteiligung zahlreicher zivilgesellschaftlicher Akteure erarbeitet und beruht auf dem migrationspolitischen Paradigma der Integration vom ersten Tag. Auch, wenn es insoweit die Erfahrungen aus der Aufnahme einer großen Zahl von Asylbegehrenden in den Jahren 2014 bis 2016 widerspiegelt, richtet sich das Gesamtkonzept zielgruppenübergreifend auch an andere Personengruppen mit Fluchthintergrund. Die in dem Konzept dargestellten Ziele und Maßnahmen beziehen daher auch Personen ein, die nach den §§ 22 – 24 AufenthG aufgenommen werden.

Die für die Gesamtkonzepterstellung federführend zuständige Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration beabsichtigt, im Rahmen des Lenkungsremiums zur Umsetzung des Gesamtkonzepts mit allen fachlich betroffenen Senatsverwaltungen die - auf der Grundlage der in Umsetzung des Gesamtkonzepts vorhandenen Strukturen - Maßnahmen zu besprechen, die gezielt die Bedarfslage der aus der Ukraine geflüchteten Menschen adressieren und sie bei der Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft unterstützen sollen.

Berlin, den 21. März 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales